

**Promotionsordnung Dr. phil.
der Universität Bremen für die Fachbereiche 8-12**

Vom 29. Mai 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 29. Mai 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m § 87 Absatz 1 Nummer 2 BremHG durch die Fachbereichsräte 8 - 12 beschlossene¹ Promotionsordnung Dr. phil. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion die Grade „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) durch die Fachbereiche 8 - 12.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die Verleihung des Doktorgrades Dr. phil. wird ein Promotionsausschuss eingesetzt. Der Promotionsausschuss wird von den Fachbereichsräten gebildet. Diese einigen sich ggf. über die Anzahl der Sitze im Promotionsausschuss und über die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fachbereiche. Bei Nichteinigung entscheidet das Rektorat über die anteilige Besetzung des Promotionsausschusses.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, Studierenden, akademischen und/oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die jeweils von den Status-Gruppen in den Fachbereichsräten gewählt werden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die übrigen Status-Gruppen verfügen jeweils über die gleiche Anzahl von Sitzen.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer sein muss.

§ 3

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss. Er holt zuvor eine Stellungnahme des Promotionsausschusses ein.

¹ Beschlossen durch den FB 8 am 08.02., FB 9 am 07.03., FB 10 am 12.03., FB 11 am 08.02., FB 12 am 08.02.2012

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind so weit wie möglich die nach § 5 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen von § 1 Absatz 2 freigestellt. Im Antrag ist die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Absatz 1 darzulegen.

(3) Soll die geplante Dissertation aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss prüft, ob der vorgesehene Gegenstand zur gemeinsamen Bearbeitung durch mehrere Personen unter Ausweis der Urheberschaft der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der vorzulegenden Dissertation geeignet ist. Der Promotionsausschuss legt die Art dieses Ausweises der Urheberschaft fest.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden sind kontinuierlich wissenschaftlich zu beraten. Zur Betreuerin oder zum Betreuer ist im Einvernehmen mit den Beteiligten eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent zu bestellen, die oder der Mitglied der Universität Bremen ist. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Betreuung auch wie folgt übertragen an:

1. eine promovierte Hochschullehrerin bzw. einen promovierten Hochschullehrer, die oder der Mitglied einer anderen Universität ist,
2. eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten, die oder der Mitglied einer anderen Universität ist,
3. eine promovierte Honorarprofessorin bzw. einen promovierten Honorarprofessor der Universität Bremen,
4. eine promovierte Hochschullehrerin bzw. einen promovierten Hochschullehrer einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt,
5. eine in den Ruhestand getretene Hochschullehrerin bzw. einen in den Ruhestand getretenen Hochschullehrer der Universität Bremen.

(5) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann als zweite Betreuerin bzw. als zweiter Betreuer bestellt werden, wer den Bedingungen nach Absatz 4 genügt, oder als promovierte Wissenschaftlerin bzw. promovierter Wissenschaftler für das Forschungsgebiet einschlägig qualifiziert und Mitglied der Universität Bremen ist. Werden zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer bestellt, muss mindestens eine Person Mitglied der Universität Bremen sein.

(6) Für das Promotionsvorhaben wird durch den Promotionsausschuss ein Fachbereich als zuständig benannt. Zuständig ist in der Regel derjenige Fachbereich, in dem mindestens eine Betreuerin bzw. ein Betreuer der Dissertation Mitglied ist.

(7) Das Doktorandenverhältnis endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 5 gestellt bzw. angezeigt wird, dass das Promotionsvorhaben fortgesetzt wird.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage der Dissertation (§ 6) unter Angabe des beantragten Grades beantragt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung zur Promotion kann auch erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zuvor nicht in einem Doktorandenverhältnis (§ 4 Absatz 1) gestanden hat. In diesem Fall soll die Zulassung nur erfolgen, wenn an der Durchführung der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem Zulassungsantrag den Zusammenhang zwischen dem Thema ihrer bzw. seiner Dissertation und an der Universität vertretenen Forschungsgebieten darlegt. Das wissenschaftliche Interesse wird dadurch nachgewiesen, dass eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die oder der Mitglied der Universität Bremen ist, ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt hat, die Dissertation zu begutachten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 7 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;
2. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.
4. die Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers gemäß Absatz 1 Satz 3, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem Doktorandenverhältnis (§ 4 Absatz 1) gestanden hat.
5. eine schriftliche Einverständniserklärung, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden kann.

(3) Der Promotionsausschuss hat unverzüglich über die Zulassung zur Promotion zu entscheiden. Dabei stellt er neben dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 2 in einer summarischen Prüfung fest, ob die Anforderungen, die gemäß § 6 Absatz 1 an die Dissertation zu stellen sind, erfüllt werden. Auf Verlangen hat die Betreuerin bzw. der Betreuer dem Promotionsausschuss bei der Beratung über die Zulassung zur Promotion eine Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben.

§ 6

Dissertation

(1) Es ist eine Dissertation vorzulegen, die wissenschaftliche Ansprüche erfüllt, die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis stellt und neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält. Ist die vorgelegte Dissertation Bestandteil einer von mehreren Personen verfassten Arbeit, so muss der Anteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers für sich den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen. Die Urheberschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation muss ausgewiesen werden.

(2) In begründeten Fällen kann die Dissertation auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation). Der Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ist in Form einer ausführlichen, wissenschaftlich fundierten Erörterung darzulegen. Die Einzelarbeiten dürfen nicht in Ko-Autorenschaft mit anderen verfasst sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise bereits veröffentlicht sein.

(5) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren und als elektronische Version in einem gegen Änderungen gesicherten Datenformat vorzulegen, das mit Plagiatsoftware untersucht werden kann. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt worden ist,
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
3. wörtliche oder inhaltliche Übernahmen als solche kenntlich gemacht sind.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 5 der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht, nachgewiesen durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen. Der Studienabschluss muss besser sein als 2,5 (gut).

(2) Wer sein Studium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplom einer Fachhochschule beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. ein Abschluss mit einer Gesamtnote besser als 1,5 (sehr gut) vorliegt,
2. das abgeschlossene Studium in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht,
3. zuvor eine Annahme als Doktorand oder als Doktorandin erfolgt ist und
4. durch zusätzliche Studienleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Zusammenhang mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers (§ 4 Absatz 4) vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich (§ 4 Absatz 6) festgesetzt. Der Umfang dieser Studienleistungen darf 90 CP nicht überschreiten.

(3) Über die Frage, ob ein sinnvoller Zusammenhang zwischen dem abgeschlossenen Studium und dem Promotionsvorhaben besteht, entscheidet der Promotionsausschuss. Im Zweifelsfall holt er dazu eine Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs (§ 4 Absatz 6) ein.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Universität Bremen. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer und Mitglied im zuständigen Fachbereich (§ 4 Absatz 6) sein. Für die weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter gilt § 4 Absatz 5 entsprechend. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter gem. § 4 Absatz 4 bestellt werden. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. § 21 VwVfG weder zwischen einer Gutachterin bzw. einem Gutachter und der Promovenden bzw. dem Promovenden noch zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern selbst gegeben sind.

(2) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt ein benotetes Gutachten vor, aufgrund dessen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter vorliegen. Sie sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dem Promotionsausschuss sowie nach ihrer Bestellung den Mitgliedern der Prüfungskommission zuzuleiten.

(3) Sobald beide Gutachten vorliegen, sind diese zusammen mit der Dissertation im zuständigen Fachbereich für mindestens 14 Tage universitätsöffentlich auszulegen. Über die Auslage ist in geeigneter Weise zu informieren. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bremen sowie Mitglieder des zuständigen Fachbereichs können die Gutachten und die Dissertation einsehen.

(4) Nach Einsicht in die Gutachten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zum Termin des Kolloquiums eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder den Antrag auf Promotion zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit „nicht bestanden“.

(5) Der Promotionsausschuss kann ein weiteres Gutachten einholen, wenn

1. sich die Noten der vorliegenden Gutachten unterscheiden oder
2. die Gutachten hinsichtlich des Vorschlags einander widersprechen, ob die Dissertation angenommen werden soll, oder
3. an der Ordnungsgemäßheit der Gutachten erhebliche Zweifel bestehen und diese Zweifel nicht durch die Gutachterin bzw. den Gutachter in angemessener Frist ausgeräumt werden.

§ 9

Prüfungskommission und Kolloquium

(1) Nach Ablauf der Auslage (§ 8 Absatz 3) bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören an:

1. die Gutachterinnen bzw. Gutachter,
2. weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, für die die Anforderungen gem. § 4 Absatz 5 entsprechend gelten,
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 müssen mehrheitlich Mitglieder der Universität Bremen sein; ihre Gesamtzahl darf vier nicht unter- und soll sechs Personen nicht überschreiten. Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen per Videokonferenz am Kolloquium teilnehmen. Dabei muss technisch sichergestellt sein, dass während des gesamten Kolloquiums eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent gewährleistet ist. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der Prüfungskommission teilzunehmen.

Die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer werden von der Prüfungskommission aus der Reihe ihrer Mitglieder gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 gewählt.

(2) Bei Entscheidungen der Prüfungskommission darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 stimm-berechtigt.

(3) Die Prüfungskommission setzt das hochschulöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit dem Promotionsausschuss an. Das Kolloquium ist zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin im gem. § 4 Absatz 6 zuständigen Fachbereich öffentlich bekanntzugeben.

(4) Das Kolloquium erstreckt sich im Kontext der Dissertation außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Dauer des Kolloquiums soll nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als anderthalb Stunden betragen. Liegt dem Kolloquium eine Gruppenarbeit zugrunde, ist die Dauer angemessen zu verlängern. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen.

(5) Aufgrund des Kolloquiums erstattet die Prüfungskommission dem Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten ggf. einschließlich ergänzender Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgrund des Kolloquiums sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme der Prüfungskommission dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist. Der Bericht enthält auch eine Stellungnahme, ob und ggf. in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

(6) Der Vorschlag, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission.

(7) Die Promotionsleistungen (Dissertation und Kolloquium) sind von allen stimmberechtigten Mitgliedern (Absatz 2) der Prüfungskommission zusammengefasst mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

summa cum laude	=	herausragende, ausgezeichnete Leistungen
magna cum laude	=	sehr gute Leistungen
cum laude	=	gute Leistungen
rite	=	Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen .
non sufficit	=	nicht bestanden.

Die Bewertungen werden in ganzen Zahlen ausgedrückt:

summa cum laude	=	0
magna cum laude	=	1
cum laude	=	2
rite	=	3
non sufficit	=	4

Diese Bewertungen werden nicht in die Urkunde aufgenommen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage. Das Gesamtprädikat entspricht dem arithmetischen Mittel dieser Einzelbewertungen. Hierfür ist nicht mehr als eine Stelle hinter dem Komma zu berücksichtigen. Ergeben sich bei der Berechnung der Note Bruchteile, so gilt:

- 0,1 bis einschl. 1,4 wird 1, also *magna cum laude*,
- 1,5 bis einschl. 2,4 wird 2 also *cum laude*,
- 2,5 bis 3,4 wird 3, also *rite*.

Das Gesamtprädikat *summa cum laude* kann nur einstimmig und nur dann vergeben werden, wenn die folgenden Bedingungen beide erfüllt sind:

1. Mindestens die Hälfte der Gutachter/Gutachterinnen nach § 8 Absatz 1 hat die Dissertation mit *summa cum laude* bewertet.
2. Zusätzlich zu den Gutachten nach § 8 muss ein weiteres Gutachten erstellt werden, das von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß § 4 Absatz 4 Ziff. 1 verfasst ist. Dieses Gutachten muss ebenfalls die Bewertung *summa cum laude* vertreten.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an den Bericht nach § 9 Absatz 5 gebunden.

(2) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß Absatz 1 erst, wenn die Prüfungskommission die Überarbeitung bestätigt hat. Die Prüfungskommission kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung die Gutachterinnen bzw. Gutachter oder eine Gutachterin bzw. einen Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht der Prüfungskommission, so fordert er die Prüfungskommission unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt die Prüfungskommission diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses das Kolloquium für ungültig erklären, eine neue Prüfungskommission gemäß § 9 bestellen und ein neues Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfungskommission den Bericht gemäß § 9 Absatz 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 10a

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, als vervielfältigtes Manuskript oder in einer elektronischen Version zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen gemäß § 6 Absatz 2. Der Publikationsform

entsprechend hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen abzuliefern:

1. drei Exemplare zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch ein gewerbliches Verlagsunternehmen mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes, des Termins des Prüfungskolloquiums und der Namen aller Gutachterinnen und Gutachter auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder
2. dreißig Exemplare in Buch- oder Fotodruck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zum Zwecke der Verbreitung durch die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen oder
3. drei Exemplare zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes, des Termins des Prüfungskolloquiums und der Namen aller Gutachterinnen und Gutachter auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist, oder
4. sechs Exemplare auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und eine elektronische Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen in der jeweils geltenden Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Verfasserin bzw. der Verfasser versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen hat die Pflicht, die abgelieferte elektronische Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den in der „Richtlinie“ geforderten Vorgaben zu überprüfen. Die Ablieferung von Dateien, die den geforderten Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Dateiformate und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung oder die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von der bzw. dem Vorsitzenden beauftragten Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Änderungen zu enthalten.

(3) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Prüfungskolloquium in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss.

Wird die Frist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

§ 12

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin bzw. dem Rektor und der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, wenn die Dissertation gem. § 11 veröffentlicht ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der zuständige Fachbereichsrat durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn

1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen und Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und die Einschreibung der Bewerberin bzw. des Bewerbers an einer Universität enthalten;
2. nach Maßgabe der Promotionsverfahrensregelungen der Partneruniversität für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind und weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 Nr.1 regelt,

1. wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
2. dass beide Betreuerinnen bzw. Betreuer zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bestellen sind,
3. an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
4. aus wie vielen Mitgliedern welcher Statusgruppen der beteiligten Universitäten die Prüfungskommission zusammengesetzt wird,
5. dass beide Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie mindestens ein weiteres Mitglied jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferinnen bzw. Prüfer angehören,
6. in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind (Absatz 3),
7. welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

In den Fällen, in denen die Regelungen der ausländischen Universität vorsehen, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht Gutachterin bzw. Gutachter sein darf, kann von § 13 Absatz 2 Nr. 2 in der Form abgewichen werden, dass anstelle der Betreuerinnen bzw. Betreuer jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die Mitglieder der jeweiligen Universitäten sind, als Gutachter bzw. Gutachterin bestellt werden.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation in einer dritten Sprache vorlegen darf; in diesem Fall sind Zusammenfassungen in deutscher Sprache und in der Landessprache der Partneruniversität vorzulegen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium an der Universität Bremen statt, werden die Betreuerinnen bzw. Betreuer zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestellt. Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter,
2. eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die oder der Mitglieder der ausländischen, und eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die oder der Mitglied der Universität Bremen sind.

In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass dem Prüfungsausschuss entsprechend § 9 weitere Mitglieder aus den beiden beteiligten Universitäten angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Promotionsausschuss bestellt. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können weitere von § 9 abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich im Kolloquium der Landessprache der ausländischen Universität bedienen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Landessprache der Partneruniversität sowie ggf. die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen. Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht.

(6) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der ausländischen Universität statt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung bewertet werden. § 9 Absatz 5 - 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bericht von den aus der Universität Bremen bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachtern sowie Prüferinnen bzw. Prüfern dem Promotionsausschuss zusammen mit einer Kopie des Protokolls der mündlichen Prüfung und der Entscheidung der Prüfungskommission vorzulegen ist.

(7) § 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt.

§ 14

Allgemeine Verfahrensvorschriften; Rechte und Pflichten der Beteiligten

Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die § 4 bis 13, 20-27, 29-38, 40-52, 79, 80 und 96 BremVwVfG. Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 15

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 26.06.2000 außer Kraft. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung als Doktorandinnen bzw. Doktoranden angenommen bzw. zugelassen wurden, gilt auf Antrag die

Promotionsordnung vom 26.06.2000. Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Verleihung eines Doktorgrades rer. pol beantragt haben bzw. zugelassen wurden, bleibt die Promotionsordnung vom 26.06.2000 in Kraft, bis eine neue Promotionsordnung Dr. rer. pol durch den Rektor genehmigt ist. Die Promotionsordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 29. Mai 2012

Der Rektor
der Universität Bremen